

Satzung des FabLab Bremen e. V.

Geänderte Fassung vom 06.11.2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen FabLab Bremen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bremen
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des kreativen Potenzials im Bereich der digitalen Kultur und der Technologieentwicklung im Lande Bremen unter Einbeziehung des Umlandes durch die Bereitstellung einer allgemein zugänglichen Experimentier-, Lern- und Lehrumgebung.

- (2) Die vorgenannte Art der Verwirklichung bezweckt insbesondere:

- a) Bereitstellung und Unterhaltung eines transdisziplinären Experimentier-, Lehr- und Lernlabors zur Verbindung von Bildung, Forschung, Kultur und (Kreativ)Wirtschaft
- b) Qualifizierung von Nachwuchskräften in den MINT-Bereichen, Wecken von Interesse für technische und kreative Berufe und neuen Technologien, Förderung von Medienkompetenz und kreativem Handeln
- c) Überwindung der digitalen Spaltung und Schaffung von Zugängen zu Digitalen Medien durch gender- und diversity-sensible Maßnahmen und Projekte
- d) Zusammenarbeit insbesondere mit inklusiven Bildungseinrichtungen in der Entwicklung und Durchführung von Kreativ-Workshops und Projekten
- e) Kooperation mit Einrichtungen aus dem Jugend- und Freizeitbereich
- f) Förderung eines transdisziplinären Wissens- und Technologieaustausches durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen (insb. mit der Universität Bremen)
- g) Aufbau und Pflege eines FabLab-Netzwerkes für eine offene Wissensgesellschaft
- h) Durchführung von Ausstellungen und Symposien sowie anderen Veranstaltungen
- i) Einwerbung finanzieller Mittel für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke

- (3) Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

(4) Zur Erreichung eines Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Gesellschaften gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

(5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen im Sinne des §57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat
a) ordentliche Mitglieder,
b) Fördermitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins (§2) unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere haben sie ein Stimmrecht.

(4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht.

(5) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag . Die Mitgliederversammlung legt eine Beitragsordnung fest.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. im Einvernehmen mit dem Vorstand kann in Ausnahmefällen auch eine kürzere Frist akzeptiert werden.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

(9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Alle Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) (gestrichen)

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Einer/ einem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/ einem Schriftführer/in und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB() besteht aus dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(7) Er kann Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Der Vorsitzende eines Beirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

(9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/ des Vorsitzenden doppelt.

(10) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(11) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(12) Vorstandssitzungen finden zwei Mal jährlich und nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/ die Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Online verfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

(5) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email- Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(6) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab 3.000,00 EUR
- f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder online anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

wiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportgarten e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bremen, 7.10.2013

Unterschriften der Gründungsmitglieder: *Siehe Originalsatzung vom 7.10.2013*

Satzungsänderung vom 16.10.2013

Der geschäftsführende Vorstand bedarf einer in der Satzung ausgewiesenen Funktion, deshalb wird das Amt der/ des stellvertretenden Vorsitzenden und das Amt der/ des Schriftführer/in/s als Funktionen des geschäftsführenden Vorstands nachträglich in §7 Absatz (2) festgeschrieben.

Nach §9 Absatz (2) können Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vom Vorstand vorgenommen werden.

Bremen, den 16.10.2013

Dr. Dennis Krannich

Stellvertretender Vorsitzende

Unterschriften siehe Satzung vom 16.10.2013

Dr. Anja Zeising

Schriftführerin

Satzungsänderung vom 06.11.2017

Festsetzung des Förderbeitrags durch Beitragsordnung.
Änderung der Kündigungsfrist in Ausnahmefällen durch den Vorstand.

Bremen, den

Antje Moebus-Schmarje
Stellvertretende Vorsitzende
geschäftsführender Vorstand

Dr. Bernard Robben
Schriftführer
geschäftsführender Vorstand